

101 KLS 16/15

930 Js 58/13 StA Köln



LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



Rechtsamtig am 28.3.19
Köln, den

29.03.2019

[Handwritten signature]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In der Strafsache

g e g e n

N

geboren am
wohnhaft

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 10.10.2013
aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Köln vom
26.09.2013 (503 Gs 2783/13), vom Vollzug der
Untersuchungshaft verschont durch Beschluss des Amtsgerichts
Zwickau vom 11.10.2013 (13 Gs 1014/13) -

w e g e n

Beihilfe zum besonders schweren Raub u.a.

hat die 1. große Strafkammer des Landgerichts Köln
aufgrund der Hauptverhandlung vom 20.03.2019,

an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. H
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht Dr. G
als beisitzende Richterin,

und

als Schöffen,

Staatsanwalt G
als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Posner
als Verteidiger,

Justizhauptsekretärin Z
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

Die Angeklagte ist aufgrund des Urteils des Landgerichts Köln vom 05.06.2014 (115 KLS 2/14) der Beihilfe zu einem in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung begangenen besonders schweren Raub und der Beihilfe zu einem in Tateinheit mit einer besonders schweren räuberischen Erpressung und einer gefährlichen Körperverletzung begangenen besonders schweren Raub schuldig.

Sie wird deswegen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

2 Jahren und 5 Monaten

verurteilt.

Zur Kompensation der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung gilt ein Zeitraum von **1 Jahr und 3 Monaten** der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe als vollstreckt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Rechtsmittels.

Angewandte Vorschriften:

§ 53 StGB

■ ■ ■

VII.

Aufgrund der überlangen Verfahrensdauer war hier im Rahmen der vom Bundesgerichtshof entwickelten Vollstreckungslösung festzustellen, dass ein Jahr und drei Monate der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe bereits als vollstreckt gelten.

1.

Die Dauer des vorliegenden Verfahrens erwies sich nämlich als unangemessen lang im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK). Jeder Betroffene eines Strafverfahrens hat das aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK folgende Recht darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Die Angemessenheit ist unter Berücksichtigung des Gegenstandes

und des Umfangs des Verfahrens, der Schwere der Beschuldigung, des Umfangs und der Ursache von Verfahrensverzögerungen zu beurteilen.

Vorliegend ist eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung von 3 Jahren und 8 Monaten festzustellen. Bereits die Übersendung der Akten an das Revisionsgericht war um rund zwei Monate verzögert, denn nachdem das Urteil mit den Gründen am 24.07.2014 zu den Akten gebracht worden war, dauerte es noch bis zum 16.09.2014, bis das Hauptverhandlungsprotokoll fertig gestellt war. Während das Revisionsverfahren im Übrigen in angemessener Zeit durchgeführt wurde (Urteilszustellung mit Verfügung vom 18.09.2014, Eingang der Akten beim Bundesgerichtshof am 12.01.2015, Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16.04.2015), hat sich das Strafverfahren seit dem Eingang der Akten bei der nach Zurückverweisung zuständigen 1. großen Strafkammer (Eingang am 29.06.2015) erheblich verzögert. Seit diesem Zeitpunkt wurde das Verfahren wegen vorrangig zu verhandelnder Haftsachen über einen dreieinhalbjährigen Zeitraum nicht mehr hinreichend gefördert; die Durchführung einer neuen Hauptverhandlung wäre – wenn keine Überlastung der Kammer vorgelegen hätte – im Herbst 2015 und nicht erst im Frühjahr 2019 möglich gewesen.

2.

Im Hinblick auf die Verzögerung im vorliegenden Verfahren und mit Blick auf den Umstand, dass die Angeklagte angesichts des Urteils vom 05.06.2014 wusste, dass bereits u.a. eine vollstreckbare (Einzel-) Freiheitsstrafe rechtskräftig ausgesprochen worden war, erachtet die Kammer zur Kompensation der verzögerungsbedingten Belastungen eine Berücksichtigung der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung im Wege des Vollstreckungsmodells als erforderlich.

Allgemeine Kriterien für die Festlegung des als vollstreckt geltenden Teils der Strafe bestehen nicht; entscheidend sind stets die Umstände des Einzelfalls wie der Umfang der staatlich zu verantwortenden Verfahrensverzögerung, das Maß des Fehlverhaltens der Strafverfolgungsorgane sowie die Auswirkungen all dessen auf den Angeklagten (BGH, Beschluss vom 14.02.2008, 3 StR 416/07). Die Höhe der Kompensation beschränkt sich dabei zumeist auf die Anrechnung eines eher geringen Bruchteils der Strafe (BGH, NStZ-RR 2008, 268).

Die Kammer hat dabei berücksichtigt, dass das Ausmaß der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung mit rund 3 Jahren und 8 Monaten Jahren erheblich ist. Ihr damaliges Verhalten hat sie während dieser langen Zeit sehr bereut. Vor allem aber wusste die Angeklagte, dass gegen sie nach Abschluss des Verfahrens in jedem Fall eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken sein würde. Aufgrund der Ungewissheit in zeitlicher Hinsicht sah die Angeklagte davon ab, eine Ausbildung zu beginnen, die sie wegen des von ihr zeitnah zu befürchtenden Haftantritts wieder hätte abbrechen müssen. Hätte dagegen von vornherein festgestanden, dass das Verfahren erst im Frühjahr 2019 verhandelt werden würde, hätte die Angeklagte die Zeit bis dahin nutzen können, um eine Ausbildung zu machen. Zudem war sie sehr belastet durch die Gewissheit, während der noch zu verbüßenden Haftstrafe von ihrem Sohn getrennt zu sein, sowie durch die Angst, wie ihr Sohn dies verkraften würde. Auch die Sorge darum, wer sich während ihrer Abwesenheit um das Kind kümmern würde, belastete sie während der gesamten Zeitspanne erheblich. Die Angeklagte führte sowohl beruflich als auch privat über einen langen Zeitraum quasi ein Leben in der „Warteschleife“. Die Last, die jahrelang auf ihren Schultern lag, hat die Angeklagte N der Kammer authentisch vermitteln können.

Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände dieses Einzelfalls, namentlich der massiven Auswirkung der Verfahrensverzögerung auf das Leben der Angeklagten, erachtet die Kammer ausnahmsweise einen verhältnismäßig langen Zeitraum von einem Jahr und drei Monaten, der von der Gesamtfreiheitsstrafe als vollstreckt gilt, als angemessen, aber auch ausreichend.

VIII.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 473 Abs. 1 StPO. Die Angeklagte hat auch die Kosten des Rechtsmittels zu tragen, denn mit der von ihr eingelegten Revision hat sie nur einen unwesentlichen Teilerfolg erzielt.